



Amtliche Bekanntmachungen der Ärztekammer Nordrhein auf www.aekno.de

Alle Amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts – finden Sie gemäß § 17 der Satzung der Ärztekammer Nordrhein im Internet unter www.aekno.de in der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“.

Direktlink: www.aekno.de/Amtliche_Bekanntmachungen

Diese treten, soweit kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist, am Tag nach der Veröffentlichung im Internet in Kraft.



Soweit für Satzungen eine Bekanntgabeverpflichtung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen besteht, bestimmt sich deren Inkrafttreten nach dieser Bekanntgabe.

Amtliche Bekanntmachungen im Januar 2021

- 6. Januar 2021: Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf der „Medizinischen Fachangestellten“/ des „Medizinischen Fachangestellten“ der Ärztekammer Nordrhein
- 6. Januar 2021: Fortbildungsprüfungsordnung zur Fachwirtin / zum Fachwirt für ambulante medizinische Versorgung der Ärztekammer Nordrhein

[www](http://www.aekno.de)

Ärztliche Körperschaften im Internet

Ärztekammer Nordrhein
www.aekno.de

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
www.kvno.de



Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 14. November 2020

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 14. November 2020 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV.NW. S. 403) – SGV.NW 2122 – folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.12.2020 – Vers. 35-00-1 (22) III B 4 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23.10.1993 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

(1) In § 4 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung des Aufsichtsausschusses wird grundsätzlich als Präsenzsitzung durchgeführt; sie kann auch ganz oder teilweise als Audio- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Als anwesend gilt auch, wer im Wege der elektronischen Kommunikation an einer Audio- oder Videokonferenz teilnimmt. Der Aufsichtsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung die des Stellvertreters/der Stellvertreterin. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Aufsichtsausschusses dieser Art der Beschlussfassung zustimmen, wobei diese Zustimmung auch schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form erteilt werden kann.“

(2) In § 5 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzung des Verwaltungsausschusses wird grundsätzlich als Präsenzsitzung durchgeführt; sie kann auch ganz oder teilweise als Audio- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Als anwesend gilt auch, wer im Wege der elektronischen Kommunikation an einer Audio- oder Videokonferenz teilnimmt. Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Verwaltungsausschusses dieser Art der Beschlussfassung zustimmen, wobei diese Zustimmung auch schriftlich, in Textform oder in elektronischer Form erteilt werden kann.“

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt:
Düsseldorf, den 08.12.2020

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
(Dr. Steenken)

Ausgefertigt am:
Düsseldorf, den 11.01.2021

Ärzttekammer Nordrhein

Rudolf Henke
(Präsident)

Rentenbemessungsgrundlagen und laufende Versorgungsleistungen für 2021

Gemäß § 9 (2) Satz 2 der ab 01.03.2018 geltenden Fassung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung hat die Kammerversammlung beschlossen:

Die Rentenbemessungsgrundlagen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 sowie die laufenden Versorgungsleistungen werden zum 01.01.2021 um 1 vom Hundert erhöht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte durch Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen vom 03.12.2020 - Vers 35-21-2 (U 22) III B 4.

Rudolf Henke
Präsident der Ärztekammer Nordrhein
und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses
der Nordrheinischen Ärzteversorgung

Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung im November 2020 den Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 2019 entgegengenommen und den Jahresabschluss festgestellt.

Versorgungsabgaben im Jahr 2021

Durchschnittliche Versorgungsabgabe

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe gemäß § 26 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beträgt für das Geschäftsjahr 2021 € 16.128,00.

Die durchschnittliche Versorgungsabgabe dient als Berechnungsgrundlage für die Renten und für die Höhe der abzuführenden Versorgungsabgaben im Jahr 2021. Es betragen somit:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a) die Höchstversorgungsabgabe | |
| jährlich | € 27.417,60 |
| monatlich | € 2.284,80 |
| b) die Pflichtabgabe | |
| jährlich | € 20.966,40 |
| monatlich | € 1.747,20 |
| c) die Mindestabgabe | |
| jährlich | € 4.838,40 |
| monatlich | € 403,20 |

Versorgungsabgaben für angestellte Ärztinnen und Ärzte

Durch die Neufestsetzung der Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung ab 01.01.2021 ändern sich vom gleichen Zeitpunkt ab die Versorgungsabgaben für angestellte Ärztinnen und Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung.

Aufgrund dieser Änderung der Beiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung betragen die Versorgungsabgaben für angestellte Ärztinnen und Ärzte in der Nordrheinischen Ärzteversorgung:

- a) Versorgungsabgabe gemäß § 21 (1) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**
Angestellte Ärztinnen und Ärzte, die sich zugunsten der Nordrheinischen Ärzteversorgung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung haben befreien lassen und die ein Bruttoarbeitsentgelt von mindestens € 7.100,00 monatlich erhalten, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 1.320,60 monatlich.
- b) Versorgungsabgabe gemäß § 34 der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**
Angestellte Ärztinnen und Ärzte, die sich nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung haben befreien lassen und deren Bruttoarbeitsentgelt mindestens € 7.100,00 monatlich beträgt, haben Versorgungsabgaben in Höhe von € 396,18 monatlich zu leisten.
- c) Versorgungsabgabe gemäß § 21 (2) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung**
Beamtinnen und Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Gehalt mindestens € 7.100,00 monatlich beträgt, leisten Versorgungsabgaben in Höhe von € 396,18 monatlich.

Angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie Beamtinnen und Beamte auf Widerruf/Zeit, deren Bezüge unter dem oben angegebenen Satz von € 7.100,00 monatlich liegen, leisten Versorgungsabgaben entsprechend den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. 3/10 der ihrem Gehalt entsprechenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt 18,6 % der monatlichen Bruttobezüge.